

## Freunde der Assistenzhunde Europas

ZVR-Zahl 188565257

Vorsitzende DI Gloria Petrovics

Landstraße 39

A 2421 Kittsee

Mobil: +43 (0)664 7367 0444

e-mail: [office@reha-dogs.org](mailto:office@reha-dogs.org)

<http://www.reha-dogs.org>

Kontonummer: Spark. HBN 6216 8427 7800

BLZ: 20216

BIC: SPHBAT21

IBAN: AT41 2021 6216 8427 7800



## Zur Änderung des oberösterreichischen Hundehaltegesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Als Interessensvertretung von Assistenzhundeführern begrüßen wir eine Anpassung des oberösterreichischen Hundehaltegesetzes. Die Änderung sollte aber im Übereinstimmung mit der geltenden Bundesgesetzgebung auf diesem Sektor erfolgen. **In § 39a Bundesbehindertengesetz sind Hunde, die Menschen mit Behinderung helfen, ihre Behinderung zu kompensieren (Assistenzhunde) besonders geregelt.** Es ist anzunehmen, dass die in § 5 des Gesetzentwurfes erwähnten Hunde damit gemeint sind, im Sinne der Rechtssicherheit sollte auch hier unbedingt die gesetzliche Bezeichnung verwendet werden.

Hunde in Ausbildung zum Assistenzhund fallen nicht unter den § 39a BBG, aber deren Trainer erhalten für einen begrenzten Zeitraum eine Kenndecke mit der Aufschrift „Assistenzhund in Ausbildung“ vom durch das Sozialministerium mit den Assistenzhundeprüfungen beauftragten Messerli-Forschungsinstitut an der Universität für Veterinärmedizin in Wien - es wird daher empfohlen, die einschlägigen Informationen dort einzuholen.

Das österreichische Recht sieht keine Hunde vor, deren Besitzer selbst auf solche Tiere zu therapeutischen Zwecken angewiesen sind, eine solche Behauptung wird nur unter Umständen fälschlicherweise von Hundeausbildungsstätten aufgestellt. Hunde werden ausschließlich bei Dritten zu therapeutischen Zwecken eingesetzt, sie sind ebenfalls in § 39a BBG unter der Bezeichnung „Therapiebegleithunde“ geregelt,

es wird daher auch hier empfohlen, die einschlägigen Informationen beim Sozialministerium bzw. beim Messerli-Forschungsinstitut einzuholen.

Zu dem Thema „**Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential**“ wäre zunächst zu definieren, was das bedeuten soll – also eine Aussage über Individuen oder sogenannte „Rasselisten“. Einzelne Hunde können natürlich aus welchen Gründen auch immer genauso wie einzelne Menschen auch gefährlich sein, aber es gibt keinerlei wissenschaftlichen Nachweis über eine derartige Rasseeigenschaft. Allein schon die unterschiedliche Bewertung in den unterschiedlichen Rechtsvorschriften verschiedener Länder zeigt, dass keine haltbare Beweisführung für eine solche Rasseliste existiert – das zeigt schon die Formulierung „vermutet wird“. Die Formulierung im Gesetzentwurf „Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial sind Hunde, bei denen auf Grund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise, Zucht oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vermutet wird“ ist sehr vage. Natürlich ist es problemlos möglich, durch falsche Ausbildung fast jeden Hund, vor allem völlig unabhängig von der Rasse, aggressiv zu machen, die Zucht auf bestimmte Charaktereigenschaften jedoch ist wesentlich schwieriger, positiv wie negativ, sonst könnte man Assistenzhunde problemlos züchten, statt sie mühselig aus einer großen Hundepopulation herauszusuchen.

Seitens unserer Organsation kann natürlich eine Entscheidung des öö. Landtages oder der öo Landesregierung nicht beeinflusst werden, es besteht aber die Gefahr, sofern eine solch Kategorie geschaffen wird, dass darin auch Hunde einbezogen werden, die als Assistenzhunde eingesetzt werden. Ungeachtet der jeweiligen Rasse muss jeder Assistenzhund im Zuge der für Erlangung der Assistenzhundeeigenschaft vorgeschriebenen Prüfung durch das Messerli-Forschungsinstitut seine Sozialverträglichkeit beweisen. Es ist daher im Sinne der Nichtdiskriminierung und Inklusion von Menschen mit Behinderung unbedingt erforderlich, dass nach § 39a BBG zertifizierte Assistenzhunde von sämtlichen einschränkenden Bestimmungen für allfällige „Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential“ explizit ausgenommen werden.

Es werden daher folgende Änderungen vorgeschlagen:

- 1) Zu § 1b „Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial“ möge hinzugefügt werden:

**Absatz (4) Sämtliche Bestimmungen über „Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial“ sind nicht auf nach § 39a BBG zertifizierte Assistenzhunde anzuwenden.**

- 2) Zu § 6 Mitführen von Hunden an öffentlichen Orten

(5) Abs. 1 bis 4 sind nicht anzuwenden auf das Mitführen von

Statt

*2. speziell ausgebildeten oder sich in Ausbildung befindlichen Hunden, auf deren Hilfe Personen zur Kompensierung ihrer Behinderung, zu therapeutischen Zwecken nachweislich angewiesen sind, oder die im Rahmen der Altenbetreuung oder beim Schulunterricht eingesetzt werden und*

wird vorgeschlagen:

**2. Assistenzhunden, die entsprechend § 39a BBG zusammen mit ihrem Besitzer im Zuge der Teamprüfung zertifiziert wurden, Hunden, die sich zu diesem Zweck in Ausbildung befinden ( siehe Hinweis oben) oder Therapiebegleithunden nach § 39a BBG (ebenfalls siehe Hinweis oben)**

Kittsee, 23. 12. 2020

DI Gloria Petrovics, Vorsitzende